



öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/amtsblatt)
am 07.02.2022

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/22**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44650
Telefax: 089 233-44642
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 42.63
Sachbearbeitung:
Herr Laba
michael.laba@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVR-I/22

Datum
07.02.2022

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot**

Anlage

Lageplan Sperrbereich

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Dienstag, den 08.02.2022, wird auf der Fläche südlich des Gustav-Heinemann-Rings in München und östlich des Berghammer Weges in Neubiberg ein Sperrbereich mit einem Radius von 70 Metern eingerichtet. Der mit dieser Allgemeinverfügung festgelegte Sperrbereich umfasst die zum Stadtgebiet München gehörende Ackerfläche sowie im Westen die Berghammer Straße im Bereich vor den Anwesen Berghammer Weg 28 – 42.

Für den äußeren Bereich des Sperrradius im Westen, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Neubiberg befindet, ergreift die Gemeinde Neubiberg die entsprechende Maßnahme.

Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin ist am 08.02.2022 ab 14 Uhr bis zum Abschluss der Sprengmaßnahmen untersagt.

Der genaue Umgriff des Sperrbereichs (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Der Abschluss der Sprengmaßnahmen und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Sicherheitskräfte vor Ort verbindlich bekannt gegeben.
3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Sprengmaßnahmen eine sichere Deckung aufsuchen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 bis 3 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
6. Für den Fall, dass die Sprengmaßnahme am Dienstag, den 08.02.2022 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 des Bescheidstenors dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Sprengmaßnahme entsprechend.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 07.02.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter (www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Dr. Sties

Leitende Verwaltungsdirektorin